



Besonderer Teil für den kreislichen Frauen- und Herrenspielbetrieb Saison 2025/26 Kreis Tecklenburg (K31)

(Aus Vereinfachungsgründen wird im folgenden Text bei der Nennung von Funktionsträgern nur die männliche Form gewählt; gemeint sind selbstverständlich auch die Funktionsträgerinnen.)

Allgemeines:

1. Der Kreis Tecklenburg erkennt die Durchführungsbestimmungen seitens des Verbandes (FLVW und WDFV) für verbindlich an. Kann aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt das Spieljahr nicht bis zum 30. Juni 2026 beendet werden, orientiert sich der FLVW-Kreis Tecklenburg an die Wertungen des Verbandes bzw. des Verband-Fußball-Ausschusses (VFA) und wendet diese für seinen Spielbetrieb an; es kommt § 41 der SpO/WDFV zum Tragen.
2. Es werden nur Vereine mit Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Tecklenburg zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Tecklenburg bis zum Ende der Zahlungsfrist vollständig nachgekommen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Sofern Vereine während der Saison 2025/2026 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, kann der Kreisvorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese können sein: Ausschluss vom quartalsweisen Rechnungsstellungsverfahren, so dass Zahlungen gemäß FLVW-Finanzordnung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung erfolgen müssen. Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW. Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens. Zur Saison 2025/2026 werden nur Vereine mit ihren Herren-Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Tecklenburg zur Teilnahme zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Tecklenburg bis zum 11.08.2025 nachgekommen sind.
3. Für die Durchführung der Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspiele ist der Kreis Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig. Spielleitende Stelle ist der Kreisvorsitzende. Für die Wettbewerbe der Ü-Mannschaften werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.
4. Die gastgebenden Vereine sind grundsätzlich verpflichtet, einwandfreie Gelegenheiten für Schiedsrichter/Spielleiter und Mannschaften zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen (§ 29 SpO/WDFV). Aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kann diese Verpflichtung evtl. nicht immer eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollte dann dem Gastverein zu Lasten des Heimvereins eine Umkleide angeboten werden. Können aufgrund behördlicher Entscheidung die Umkleiden / Duschen nicht genutzt werden, stellt dieses kein Grund für einen Spielausfall dar. Der Heimverein informiert die Gäste und Schiedsrichter in einem solchen Fall frühzeitig über die örtlichen Begebenheiten. Beide Vereine können in diesem Fall aber auch vereinbaren, dass sie bereits umgezogen zum Spiel kommen, so dass das Spiel auf der Heimspielstätte zum geplanten Termin ausgetragen werden kann.

5. Verstöße gegen diese Bestimmungen „Besonderer Teil“ können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Einleitung eines Sportrechts- bzw. Sportstrafverfahrens zur Folge haben. Die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Ordnungsgelder beruhen auf der Verwaltungsanordnung des WDFV-Präsidiums (gemäß § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).
6. Ab der Saison 2024/2025 greift in allen Spielklassen das DFB-STOPP-Konzept, das es dem Schiedsrichter ermöglicht, das Spiel in hitzigen Spielphasen für eine bestimmte Zeitspanne zu unterbrechen.
7. Auch ab der Saison 2024/2025 gilt, dass nur der Spielführer/Kapitän der Mannschaft, der eine bedeutsame Entscheidung erfragen möchte, den Schiedsrichter ansprechen darf. Der Schiedsrichter ist angewiesen, jeden Spieler, der die Rolle seines Spielführers/Kapitäns ignoriert, bei dem Schiedsrichter reklamiert und/oder sich respektlos verhält, zu verwarnen.

zu Punkt III.) Spielbericht + Ergebnismeldung

1. Der Trainer einer Mannschaft kann nicht als Leiter Ordnungsdienst aufgeführt werden.
2. Die Spielrechtskontrolle kann weiterhin durch den Schiedsrichter (auch im Beisein eines Vertreters des Gegners) durchgeführt werden. Neben dem obligatorischen Spielberichtsdruck kann dieses auch durch den Einsatz technischer Medien (z. B. Smartphone) erfolgen.
3. Die Fotoerstellung in der Spielberechtigungsliste ist nach dem folgenden Leitfaden zu erstellen. [Leitfaden "Erstellung von Spielerfotos für DFBnet und FUSBALL.DE"](#)
Zu beachten ist unter anderem auch die Anforderungen an das Spielerfoto.

zu Punkt V.) Spielstätten

1. Der Heimverein hat den Leiter des Ordnungsdienstes namentlich im Spielbericht zu vermerken. Ein fehlender Ordnungsdienstleiter wird mit einem Ordnungsgeld geahndet. Der Trainer einer Mannschaft kann nicht als Leiter Ordnungsdienst aufgeführt werden. Ebenfalls haben die Vereine durch ihren Ordnungsdienst sicherzustellen, dass auf den Sportanlagen keine Pyrotechnik, Bengalische Feuer o. ä. abgebrannt werden. Bei Verstößen wird ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Vereine im Kreisgebiet über einen Kunstrasenplatz/Tennenplatz verfügen. Die jeweiligen Gastmannschaften dieser Vereine sind daher verpflichtet, mit einer Austragung des Spiels auf einem Kunstrasenplatz/Tennenplatz zu rechnen und entsprechendes Schuhwerk bei sich zu führen. Auf Kunstrasen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet.

zu Punkt IV.) Austragung der Pflichtspiele

1. Die Anstoßzeiten sind dem DFBnet zu entnehmen und in den Spielplänen vermerkt. Einigen sich in der Kreisliga Frauen die Spielpartner nicht, gilt als amtl. Anstoßzeit: Sonntag 11:00 Uhr.
2. Spielverlegung nach hinten sind auch bei den Frauen nur bis max. zu dem Donnerstag, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt, möglich.
3. Anträge auf Spielverlegung können ausschließlich über das DFBnet (PV-Kennung) gestellt werden. Die Anträge sind grundsätzlich mindestens zehn Tage vor dem Spieltermin über das DFBnet-Modul Spielverlegungsantrag zu stellen. Die Spielverlegung bedarf der Zustimmung des Gegners. Der Gegner muss den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen beantworten.

4. Für die Begegnungen des letzten Spieltages behalten sich Kreisvorsitzender und Staffelleiter vor, den Termin und die Anstoßzeit verbindlich festzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden oder den Staffelleiter.

zu Punkt VI.) Verhalten bei Unbespielbarkeit von Plätzen

1. Eigenmächtige Spielabsagen sind unzulässig. Sie können eine Spielwertung für den Gegner nach sich ziehen. Kein Verein ist berechtigt, ein Spiel wegen evtl. schlechter Platzverhältnisse oder Witterungseinflüssen abzusagen. Endgültige Platzabnahmen und Platzsperrungen dürfen nur am Spieltag erfolgen.
2. Soll ein im Eigentum eines Vereins befindlicher Platz gesperrt werden, so tritt eine Platzkommission zusammen, die aus einem Vertreter des Vereins, einem Mitglied des Kreisvorstands und dem Schiedsrichter besteht. Diese Kommission entscheidet mehrheitlich über die Austragung des Spiels.
3. Diese Regelung gilt auch für die Sperrung kommunaler Sportplätze, wenn die Verantwortung von der Kommune auf den Verein übertragen wurde.
4. Eine Sperrung kommunaler Sportplätze durch die Kommune hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Staffelleiter, Schiedsrichter und Spielpartner noch vor der Anreise benachrichtigt werden. Der Schiedsrichter braucht in diesem Falle nicht anzureisen; die Bescheinigung über die Platzsperrung wird dem Staffelleiter zugesandt. Ist der Staffelleiter nicht zu erreichen, so ist an seiner Stelle unverzüglich ein Mitglied des Kreisvorstands zu benachrichtigen. Für eventuelle Rückfragen ist dem Schiedsrichter und dem Gast mitzuteilen, welches Mitglied des Kreisvorstands ersatzweise benachrichtigt ist.
5. Da nach Spielabsetzung die Daten des angesetzten Schiedsrichters aus der Ansetzung gelöscht sind und dieser dann nicht mehr durch den Absetzer informiert werden kann, ist vor Spielabsetzung der Name und die Telefonnummer des angesetzten SR, von der Person, der dieses Spiel absetzt zu notieren.
6. Die spielleitende Stelle behält sich bei Platzsperrungen vor, die Durchführung des Spiels am gleichen Spieltag unter Tausch des Heimrechts oder auf neutralem Platz anzuordnen. Damit eine solche Ansetzung erfolgen kann, ist die spielleitende Stelle rechtzeitig vor dem SR und dem Gegner über die Platzsperrung zu informieren.
7. Sofern Vereine regelhaft Trainingsmöglichkeiten auf einem „fremden“ Platz (bspw. Kunstrasenplatz eines anderen Vereins) nutzen, gilt dieser Platz als Ausweichspielstätte, so dass dort Spiele bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des eigenen Spielstätte auszutragen sind.

zu Punkt VI.) Spielerwechsel + Spielrecht

1. Zum Umfang der Spielerlaubnis wird auf § 11 SpO/WDFV in ihrer aktuell gültigen Fassung hingewiesen. Grundsätzlich sind alle Absätze genauestens zu beachten.
2. Zusätzlich weisen wir auch ausdrücklich auf den § 37, Abs. 1 der SpO/WDFV „Spielverzicht oder Nichtantritt nach dem 01.05. ...“ hin.

zu Punkt XI.) Schiedsrichter

1. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gelten sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter (in folgendem SR genannt) als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen. Die SR werden über das DFBnet per E-Mail von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt. Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als drei

Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein den SR und den Gastverein zusätzlich telefonisch in Kenntnis setzen.

2. Vereine deren SR über keine E-Mail-Anschrift verfügen, erhalten für die Spielansetzungen ihrer SR die Einladung über das DFBnet und sind verpflichtet die Ansetzung an den SR weiterzuleiten, sowie den Empfang der E-Mail zu bestätigen.
3. Sollte in den Herren Kreisligen B, C, D und Frauenkreisliga ein SR nicht anreisen und es steht kein SR zur Verfügung, hat der Gast das Vorrecht, das Spiel zu leiten. Es besteht die Verpflichtung sich auf einen Spielleiter zu einigen und das Spiel durchzuführen. Der Spielleiter muss Mitglied in einem Verein des DFB sein. Aus dem Grund der Nichtanreise eines SR darf kein Spiel in diesen Ligen ausfallen. Sollte das Spiel trotzdem ausfallen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet.
4. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken.

Nachholspieltage:

KL-A Frauen:	Mittwoch
KL-A Herren:	Dienstag
KL-B Herren:	Mittwoch
KL-C Herren:	Dienstag
KL-D Herren:	Donnerstag

Auf- und Abstiegsregelung im Spieljahr 2025/2026:

1. Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der aus dem Kreis Tecklenburg absteigenden Mannschaften aus der Bezirksliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger/Aufsteiger verringern bzw. erhöhen.

Steigt **kein** Verein aus dem Kreis Tecklenburg aus der Bezirksliga ab, gilt folgendes:

Aus der KL-A steigt der Erstplatzierte in die Bezirksliga auf. Der Letztplatzierte der KL-A Tabelle steigt in die KL-B ab. Zusätzlich ermittelt der Zweitletzte der KL-A Tabelle gegen den Drittplatzierten der KL-B Tabelle in einem Relegationsspiel um einen Platz in der KL-A. Der Gewinner spielt in der nachfolgenden Saison in der KL-A; der Verlierer in der KL-B.

Aus der KL-B steigen die beiden Erstplatzierten in die KL-A auf. Zusätzlich gibt es das Relegationsspiel gegen den Zweitletzten aus der KL-A Tabelle (siehe oben). Die beiden Letzten in der KL-B Tabelle steigen in die KL-C ab.

Aus der KL-C1 und KL-C2 steigt jeweils der Erstplatzierte in die KL-B auf. Zusätzlich ermitteln die Zweitplatzierten der KL-C1 und KL-C2 in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Aufsteiger in die KL-B. Der jeweils Letztplatzierte der KL-C1 und KL-C2 steigt in die KL-D ab. Zusätzlich ermitteln die Zweitletzten der KL-C1 und KL-C2 in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Absteiger in die KL-D.

In der KL-D steigen die beiden Erstplatzierten in die KL-C auf.

Steigen Vereine aus dem Kreis Tecklenburg aus der Bezirksliga ab, gilt folgendes:

Kreisliga A

Staffelgröße 2025/26	16	16	16
+ Absteiger aus BL	1	2	3
- Aufsteiger zur BL	1	1	1
+ Aufsteiger aus KL-B	2	2	2
- Absteiger zur KL-B	2	3	4
Staffelgröße 2026/27	16	16	16

Kreisliga B

Staffelgröße 2025/26	16	16	16
+ Absteiger aus KL-A	2	3	4
- Aufsteiger zur KL-A	2	2	2
+ Aufsteiger aus KL-C	2	2	2
- Absteiger zur KL-C	2	3	4
Staffelgröße 2026/27	16	16	16

Kreisliga C

Staffelgröße 2025/26	30	30	30
+ Absteiger aus KL-B	2	3	4
- Aufsteiger zur KL-B	2	2	2
+ Aufsteiger aus KL-D	2	2	2
- Absteiger zur KL-D	2	2	2
Staffelgröße 2026/27	30	31	32

2. Geht es um die Meisterschaft bzw. Auf- und Abstiegsplätze wird verbindlich festgelegt, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz entscheidend ist. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Danach zählt der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften (Wertung: Punkte, Torverhältnis – wobei auswärts erzielte Treffer nicht besonders gewertet werden). Kann auch dadurch noch keine Entscheidung erreicht werden, ist vom Staffelleiter ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen.
3. Die Spieltermine für die Entscheidungs-/Relegationsspiele werden durch den KFA verbindlich festgelegt und sind unanfechtbar. Für diese Spiele werden ergänzende Richtlinien erlassen.

Pokalspiele:

1. Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen sind – mit Ausnahme der folgenden genannten Sonderbestimmungen – auf Pokalspiele des Kreises sinngemäß anzuwenden.
2. Für Pokalspiele auf Kreisebene gelten sinngemäß die Durchführungsbestimmungen des FLWW für den Verbandspokal (Frauen und Herren).
3. Die Teilnahme am Pokalwettbewerb ist Pflicht.
4. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 5 Spieler ausgetauscht werden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht mehr ins Spiel zurückkehren.
5. Endet ein Kreispokalspiel unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (§ 58, Abs. 2 der SpO/WDFV).
6. Bis zum Endspiel hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht.

7. Der Austragungsort nebst Ausrichter der Finalsple wird durch den Kreisvorstand bestimmt.
8. Halbfinale und Finale werden mit SR/SRA angesetzt. Über weitere Ansetzungen mit SRA entscheidet der Kreis Fußball-Ausschuss (KFA).

Freundschaftsspiele

1. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) gilt für Freundschaftsspiele genauso wie bei Pflichtspielen. Bei Nichtverwendung des SBO ist ein Ordnungsgeld gem.§ 17 Abs. 3 RuVO/WDFV festzusetzen.
2. Freundschaftsspiele sind durch den Heimverein im DFBnet anzumelden, für die Schiedsrichteranzetzung ist „Standardanzetzung“ auszuwählen. Die Schiedsrichteranzetzung erfolgt wie bei den Meisterschaftsspielen automatisch. Bei Nichtbeachtung wird kein Schiedsrichter entsendet und ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 Euro festgesetzt. Der elektronische Spielbericht ist anzufertigen. Der Spielbericht muss genauso ausgefüllt werden wie bei einem Pflichtspiel (vgl. Punkt I Nr. 6+7).
3. Die Freundschaftsspiele müssen direkt nach Bekanntwerden eingegeben werden. Erfolgt die Terminvereinbarung weniger als 72 Stunden vor Spielbeginn, muss zusätzlich der zuständige SR-Ansetzer telefonisch informiert werden. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 Euro erhoben. Ist aufgrund der fehlenden Information keine Schiedsrichteranzetzung mehr möglich, beträgt das Ordnungsgeld 30 Euro (vgl. Punkt III Nr. 1).
4. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich. Für die Höchstzahl der Auswechselspieler gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung.

Kommunikation

1. Hauptansprechpartner für die Vereine ist vorrangig der für die Staffel zuständige Staffelleiter (Spielinstanz) und danach der Vorsitzende des KFA.
VKFA: Imke Holtmeyer
KL-A Frauen: Stefanie Attermeyer
KL-A Herren: Markus Echelmeyer
KL-B Herren: Stefan Schönfelder
KL-C Herren: Markus Echelmeyer
KL-D Herren: Stefan Schönfelder
Freundschaftsspiele: Imke Holtmeyer
Vertretung: Wird bei gegebenem Anlass in der OM veröffentlicht.
Kreissportgericht: Thomas Kruppa
Die Anschriften können unter <https://flvw-tecklenburg.de/de/staffelleitungen.htm> eingesehen werden.
2. Die Daten der Funktionsträger (verpflichtend ist die Nennung des Vorstandes nach § 26 BGB, weitere Personen optional) der Vereine sind durch diese eigenständig im DFBnet-Modul „Vereinsmeldebogen“ zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren. Dieses gilt auch für die Daten der Trainer und der Mannschaftsverantwortlichen (Betreuer der Mannschaft) der jeweiligen Vereins-Mannschaft(en).
3. Das elektronische Postfach im DFBnet gilt als verbindlicher Kommunikationsweg zwischen den Vereinen sowie zwischen Vereinen und FLVW/Kreis. Die Nutzung des DFBnet-Postfaches ist daher für alle Vereine verbindlich. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails im DFBnet-Postfach mindestens alle zwei Tage abzurufen. Informationen zu Spielverlegungen, Neuansetzungen etc. werden ausschließlich über das DFBnet-Postfach verschickt. Eine Nachricht über das elektronische Postfach gilt in jedem Fall als zugestellt, auch wenn der Verein seine Nachrichten

nicht abrufen oder das Postfach eines Vereins voll ist. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozessverhandlungen möglich.

4. E-Mail-Anfragen außerhalb des DFBnet-Postfaches oder Anfragen über Instagram, Facebook, WhatsApp (oder vergleichbare Dienste) werden grundsätzlich nicht beantwortet.

Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen/Satzungen/Ordnungen des FLVW und WDFV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Link WDFV:

<https://wdfv.de/der-wdfv/service/downloads-und-veroeffentlichungen>

Link FLVW:

<https://flvw.de/de/amateurfußball-organisatorisches.htm>

<https://flvw.de/de/satzung-und-ordnungen.htm>

Hinweis:

Diese Bestimmungen wurden, unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 31/2025 der Offiziellen Mitteilung, allen Vereinen über das E-Postfach zugestellt. Sie treten mit dem 1. August 2025 in Kraft. Sie sind unanfechtbar.